



Stadt Wien  
Magistratsabteilung 46  
Niederhofstraße 21  
1121 Wien  
post@ma46.wien.gv.at

KAMMER FÜR ARBEITER  
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
MA 46- ALLG/5229/202 0	AK-Stn-KO	Christian Pichler	DW 13186	DW	17.01.2020

## Entwurf einer Verordnung, mit der ein Nutzungskonzept und ein Zonierungsplan festgesetzt wird - Zonierungsverordnung I Innere Stadt

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (AK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Erstellung von Nutzungskonzepten und Zonierungsplänen für bestimmte Stadtgebiete, insbesondere wenn es sich um Bereiche mit gegenwärtigem bzw zu erwartendem starken Nutzungsdruck, Nutzungskonflikten und starker Verkehrsfrequenz handelt, wird von der AK grundsätzlich befürwortet.

Immer mehr Menschen in Wien teilen sich den öffentlichen Raum und nutzen ihn als Ort des Aufenthalts und des Austauschs. Aber auch kommerzielle Nutzungen nehmen auf Straßen und Plätzen zu.

Für eine lebenswerte lebendige Stadt ist der öffentliche Raum und das Vorhandensein von konsumpflichtfreien Aufenthaltsbereichen für BewohnerInnen und auch für die Beschäftigten im unmittelbaren Arbeitsumfeld essentiell. Dem Vorhandensein, der freien Zugänglichkeit und der möglichst nutzungs offenen Ausgestaltung öffentlicher Räume kommt deshalb immer stärkere Bedeutung zu.

Durch die Festlegung von Zonierungsplänen können aus Gründen einer geordneten und vorausschauenden Gestaltung der Nutzung des öffentlichen Grundes in der Gemeinde Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einen Ausgleich zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Nutzungsansprüchen gewährleisten.

Aus Sicht der AK sollten die gegenständlichen Zonierungspläne den bestehenden übergeordneten städtischen Zielvorstellungen (Fachkonzept Öffentlicher Raum) entsprechen. Denn diese Rahmenbedingungen sollen schließlich die Basis für eine attraktive, tragfähige Entwicklung im Stadtzentrum sicherstellen ohne dabei Bevölkerungsgruppen auszuschließen und dem massiven kommerziellen Druck entgegenwirken.

Der vorliegende Entwurf wird diesem Anspruch allerdings nicht zur Gänze gerecht.

Zu den Straßenzügen im Detail:

#### **Ad Zonierungsverordnung Kärntnerstraße inkl Weihburggasse**

Der Verordnungsentwurf für diesen Bereich wird befürwortet. Das Konzept Kärntnerstraße berücksichtigt sehr gut die unterschiedlichen Ansprüche und den erforderlichen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen. Die Kärntnerstraße ist geprägt durch eine ausgeglichene, abwechslungsreiche Verteilung zwischen nichtkommerziellen Sitzbereichen und Schanigärten, gute Gehwegbreiten für FußgängerInnen und Begrünung durch Pflanztröge und Baumscheiben. Die im Zonierungsplan vorgeschlagenen Zonen für kommerzielle Nutzungen wie Schanigärten berücksichtigen Gehwegrelationen und gewährleisten eine regelmäßige Durchlässigkeit und Querungsmöglichkeit.

#### **Ad Zonierungsverordnungen Herbert von Karajan Platz, Stephansplatz**

Die Verordnungsentwürfe für diese Platzbereiche werden befürwortet. Aufgrund der auf beiden Platzbereichen vorherrschenden hohen Fußgängerfrequenzen erscheint die vorgeschlagene zurückhaltende Ausweisung von kommerziellen Nutzungsbereichen sinnvoll und nachvollziehbar.

#### **Ad Graben**

Der Graben verfügt im Bestand über eine starke Ungleichverteilung zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Entwicklungsflächen. Insbesondere im Kernbereich existieren keinerlei nichtkommerzielle Verweil-, Sitz- und Aufenthaltsbereiche. Diesem Missverhältnis wirkt das vorliegende Konzept leider nicht entgegen. Die in der Planungsgrundlage ausgewiesenen nichtkommerziellen Verweilbereiche im Bereich der Denkmäler sind aus Sicht der AK jedenfalls kein Ersatz für den deutlichen Fehlbestand. Sie sollten deshalb auch nicht als nichtkommerzielle Verweilbereiche dargestellt werden.

Um in Zukunft die Basis für eine schrittweise Verbesserung zu schaffen, schlägt die AK vor, auch im zentralen Bereich des Grabens – tatsächlich nutzbare – nichtkommerzielle Verweilbereiche vorzusehen. Dies ist Voraussetzung um Möblierungen zu ermöglichen und damit zB auch ArbeitnehmerInnen vor Ort eine Möglichkeit für ihre Pausen zu bieten. Insbesondere erscheint die Dimension der zusammenhängenden Zone für kommerzielle Nutzungen auf Höhe Spiegelgasse problematisch. Das positive Beispiel der Kärntnerstraße könnte hier als Vorlage dienen. Gegenständlicher Bereich sollte, entsprechend den bestehenden Nutzungen geteilt werden, um Gehwegrelationen und eine regelmäßige Durchlässigkeit bzw Querungsmöglichkeiten für FußgängerInnen zu berücksichtigen.

Die Festlegungen bzw Beschränkungen der Nutzung nach Gebrauchsabgabe Post D Ziffer 5 (...Nutzung des öffentlichen Grundes für den kommerziellen Verkauf, die kommerzielle Vermittlung des Verkaufes, den sonstigen kommerziellen Vertrieb von Eintrittskarten...) werden zur Kenntnis genommen.

Vorgaben zur einheitlichen Ausgestaltung kommerziell genutzter Flächen werden befürwortet. So zB die einheitliche Möblierung innerhalb einer genehmigten Fläche, die Durchgangshöhe unter den Schirmen im Bereich von 220 bis 240 cm, das Verbot von offen verlegten Versorgungsleitungen und Podesten sowie das Konzept des "Offenen Schanigartens" etc.

Grundsätzlich regt die AK aus Gründen der Nachvollziehbarkeit an, die Legenden der Zonierungsverordnungen bzw Planungsgrundlagen an die tatsächlich dargestellten Planinhalte anzupassen. So sollten zB Zonen für temporäre, nicht ortsfeste Verkaufsstände - da diese nicht vorgesehen sind - auch nicht in der entsprechenden Legende aufscheinen.

Ziel der in die Zukunft gerichteten Nutzungskonzepte und Zonierungspläne muss es sein, die städtischen Planungsleitlinien in die Praxis umzusetzen und attraktive, tragfähige Entwicklungen im öffentlichen Raum sicherstellen ohne dabei Bevölkerungsgruppen auszuschließen. Insbesondere soll eine praktikable Grundlage für eine ausgewogene Berücksichtigung der vielfältigen Ansprüche an den öffentlichen Raum geschaffen, dem massiven kommerziellen Druck entgegengewirkt und Entwicklungsmöglichkeiten für nichtkommerzielle Nutzungen (Möblierung, Radabstellanlagen, Kinderspielflächen, Begrünung) offengehalten werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

